

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 12.04 und 9 VR 9.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. März 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S t o r o s t
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Die Verfahren werden eingestellt.

Die Klägerinnen tragen die Kosten der Verfahren als Gesamtschuldner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren auf
Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben ihre Klage und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit
Schriftsätzen vom 17. März 2004 zurückgenommen. Die Verfahren sind deshalb
gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidungen folgen aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Gerichts-
gebühren für das Klageverfahren sind nicht entstanden. Die Festsetzung des Streit-
wertes für das Klageverfahren ist daher entbehrlich. Die Streitwertfestsetzung beruht
für das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz auf § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Dr. Storost